

BVGer D-4370/2009 vom 23. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4370_2009

FR: TAF D-4370/2009 du 23 octobre 2009

IT: TAF D-4370/2009 del 23 ottobre 2009

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Aufgrund der Aktenlage kann von der fristgemässen Einreichung der im Übrigen formgerechten Beschwerde ausgegangen werden. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, Französische und Italienische (vgl. Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Die in englischer Sprache abgefasste Beschwerde ist aufgrund ihrer Verständlichkeit und im Interesse aller am Verfahren Beteiligten trotzdem - wenn auch ohne präjudizielle Wirkung - entgegenzunehmen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Vernehmlassung des BFM vom 17. September 2009 wurde den Beschwerdeführenden bis anhin nicht zur Kenntnis gebracht oder zur Stellungnahme unterbreitet. Da der Beschwerde im Sinne der nachstehenden Erwägungen entsprochen wird, sieht das

Bundesverwaltungsgericht aus Gründen der Prozessökonomie von einer diesbezüglichen vorgängigen Gewährung des rechtlichen Gehörs ab (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG) und bringt die Vernehmlassung den Beschwerdeführenden zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis.

E. 4.1

Die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 21. Mai 2007 (Stempelung der Botschaft) ist vom BFM als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen worden. In diesem Zusammenhang ist vorab zu prüfen, ob die Verfügung des BFM vom 22. März 2007 überhaupt in Rechtskraft erwuchs.

E. 4.2

Besagte Verfügung wurde den Beschwerdeführenden am 7. April 2007 eröffnet (vgl. A 16/3). Die Rechtsmittelfrist lief demnach am 7. Mai 2007 - einem Montag - ab. Die obenstehend erwähnte Eingabe vom 21. Mai 2007 kann demzufolge klarerweise nicht als (fristgemässer) Rekurs gegen die Verfügung vom 22. März 2007 qualifiziert werden. Allerdings erwähnt die Beschwerdeführerin darin einen "appeal" vom 22. April 2007, ohne diesen angeblichen "appeal" indes beizulegen. Eine entsprechende Eingabe befindet sich nicht bei den Akten. Die vom Bundesverwaltungsgericht auf Vernehmlassungsebene veranlassten Abklärungen vor Ort haben ebenfalls keinen Nachweis für den allfälligen Eingang dieses "appeals" bei der Botschaft in _____ ergeben. Auffallend ist ferner, dass die Beschwerdeführerin den englischen Ausdruck "appeal" in ihren zahlreichen Eingaben offensichtlich nicht nur im juristischen Sinne als "Einspruch" oder Beschwerde, sondern auch als blosses Ersuchen an Behörden verwendet. Die Annahme einer rechtsgenügenden und fristgemässen Beschwerdeerhebung bei der Botschaft ist demnach auch in diesem Lichte gesehen nicht angebracht. Im Weiteren datiert ein der Beschwerde beigelegtes, an den "Ambassador, Embassy of Switzerland" gerichtetes Anwaltsschreiben vom 7. Mai 2007. Auch diese Eingabe findet sich nicht bei den Akten aus dem Jahre 2007, weshalb nicht klar ist, ob es bereits damals eingereicht worden war. Zu bezweifeln ist dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin in den folgenden Eingaben nie auf eine entsprechende anwaltliche Beschwerde Bezug nimmt. Ohnehin ist die Eingabe frühestens am 8. Mai 2007 und mithin nach Ablauf der Beschwerdefrist eingegangen (vgl. Art. 21 VwVG), zumal nicht geltend gemacht wird, das Schreiben sei persönlich bei der Botschaft abgegeben worden, was denn auch zu einem entsprechenden Eingangsstempel und Ablage in den Akten hätte führen müssen. Hinzu kommt, dass auch diesem Schreiben keine Beschwerdeanträge mit Begründung oder auch nur ein Bezug zu der Verfügung vom 22. März 2007 entnommen werden kann. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass die vorinstanzliche Verfügung unangefochten in Rechtskraft erwuchs.

E. 5.1

Besteht ein Anspruch auf Wiedererwägung, ist das BFM verpflichtet, materiell zu prüfen, ob in der Sache neu zu entscheiden ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 1 E. 6a). Gelangt eine Person, nachdem ihrem Asylgesuch kein Erfolg beschieden war, erneut an die Behörden, liegt gemäss geltender Praxis (vgl. EMARK 1998 Nr. 1 E. 6) unabhängig von der Bezeichnung und dem Inhalt der Eingabe wiederum ein Asylgesuch vor, wenn sich daraus ergibt, dass sie - ohne dass Revisionsgründe geltend gemacht werden - um Schutz vor Verfolgung ersucht.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden haben unbestrittenermassen ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen. Bereits in der Eingabe vom 21. Mai 2007 beantragten sie explizit erneut die Asylgewährung. Aus der Begründung der nachfolgenden Eingaben geht klarerweise hervor, dass die Beschwerdeführenden die Absicht haben, die Schweizer Behörden wiederum um Schutz vor Verfolgung zu ersuchen. Die Erwägung des BFM im angefochtenen Wiedererwägungsentscheid, es werde im Wesentlichen derselbe Sachverhalt geltend gemacht wie im ersten Verfahren, erscheint als unzutreffend. So legte die Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 31. März 2009 unter anderem dar, ihre Schwester sei am _____ erschossen worden. Eine Relevanz zu den Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin konnte so jedenfalls nicht prima vista verneint werden. Eine Qualifizierung als Revisionsgrund mit der Folge, dass eine Beurteilung der Eingaben unter dem Titel der Wiedererwägung unter Umständen dennoch gerechtfertigt gewesen wäre, kommt offensichtlich nicht in Betracht (vgl. EMARK 2006 Nr. 20 E. 2.3.). Eine Heilung des Verfahrensmangels (Entgegennahme der Eingabe als Wiedererwägungsgesuch statt als zweites Asylgesuch) erschiene vorliegend zwar insofern denkbar, als die Vorinstanz mittels der angefochtenen Verfügung de facto weitgehend einen Asyl- und nicht einen Wiedererwägungsentscheid getroffen hat. Demgegenüber ist aber erneut darauf hinzuweisen, dass ihre Feststellung, die Beschwerdeführerin habe keine neuen Vorfälle, welche auf eine akute Gefährdungslage hindeuteten, geltend gemacht, in Anbetracht der nunmehr vorgebrachten Ermordung ihrer Schwester mit den Akten nicht zu vereinbaren ist. Zu berücksichtigen ist sodann insbesondere Folgendes: Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist die asylsuchende Person im Auslandsverfahren in der Regel zu befragen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen nicht möglich ist. Falls die Befragung nicht durchgeführt werden kann, muss die ein Gesuch stellende Person - soweit möglich und notwendig - mittels eines individualisierten und konkretisierten Schreibens aufgefordert werden, ihre Gründe für das Asylgesuch schriftlich einzureichen. Dabei ist sie auf die allfällige Konsequenz eines negativen Entscheids infolge Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht aufmerksam zu machen. Ist der Sachverhalt schon aufgrund des eingereichten Asylgesuchs entscheidreif erstellt, kann sich eine persönliche Befragung ebenfalls erübrigen; zeichnet sich ein negativer Entscheid ab, ist der asylsuchenden Person diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren. Das Bundesamt ist gehalten, den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5 S. 362).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin wurde im erneuten Asylverfahren weder befragt noch wurde ihr das rechtliche Gehör gewährt. Eine Begründung für den Verzicht auf die Befragung fehlt im angefochtenen Entscheid. Daraus ergibt sich, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht genügend erstellt hat. Dieser Mangel kann auf Beschwerdeebene im Allgemeinen nicht geheilt werden, zumal es nicht Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist, von der Vorinstanz unterlassene Verfahrenshandlungen nachzuholen. Gegen eine Heilung der festgestellten Verfahrensmängel spricht insbesondere auch der Umstand, dass andernfalls den Beschwerdeführenden eine Instanz verloren ginge. Dies wiegt umso schwerer, als es vorliegend einerseits um die zentrale Frage der Prüfung des Vorliegens einreiserelevanter Verfolgung geht, und andererseits dieser Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden könnte, was für die Beschwerdeführenden einen erheblichen Nachteil darstellen

würde.

E. 5.4

Gemäss dem erwähnten Urteil BVGE 2007/30 ist das bisherige Vorgehen des BFM mithin als nicht rechtskonform zu bezeichnen. Es hat fälschlicherweise unter dem Titel der Wiedererwägung verfügt und weder das rechtliche Gehör gewährt noch den Verzicht auf die erneute Anhörung im Entscheid begründet.

E. 6.1

Die Feststellung, dass der Sachverhalt als nicht genügend erstellt zu betrachten ist, führt indessen nicht dazu, dass den Beschwerdeführenden die Einreise in die Schweiz bereits aus diesem Grund zu bewilligen wäre. Aus dem Umstand, dass sie nicht erneut befragt respektive ihnen das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde, kann nicht geschlossen werden, ihnen müsste zur persönlichen Anhörung oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs die Einreise in die Schweiz bewilligt werden. Aus den Akten ergeben sich nicht genügend konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, ihnen wäre ein Verbleib in Sri Lanka für die Dauer der weiteren, noch erforderlichen Verfahrenshandlungen nicht zumutbar im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Aufenthalt der Beschwerdeführerin in _____ und die Rückreise nach Sri Lanka doch gewisse Fragen aufwerfen dürfte.

E. 6.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt hat. Da eine Heilung dieses Verfahrensmangels im Rahmen des Rekursverfahrens nicht angebracht wäre, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und zur Erhebung des massgeblichen Sachverhalts sowie zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 22. April 2009 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig festzustellen beziehungsweise das rechtliche Gehör zu gewähren und in der Sache neu zu entscheiden.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Da die Beschwerdeführenden im Rekursverfahren nicht anwaltlich vertreten wurden, ist nicht davon auszugehen, ihnen seien durch die Beschwerdeführung verhältnismässig hohe Kosten erwachsen. Daher ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.